**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 4 (1828)

Heft: 5

Artikel: Ueber die Vermehrung der Prozesse in unserm Lande und deren

Abhilfe; veranlasst durch den im appenzellischen Januar-Monatsblatt

enthaltenen Aufsatz, siehe Seite 4

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542332

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Appenzellisches

# Monatsblatt.

Mro. 5.

mai.

1828.

Jur Gesetzgebung sind nur Männer berufen, welche neben bedeutender Gestehrsamkeit einen schaffenden unabhängigen phitosophischen Geist mit großem Berstande besitzen und denen zugleich reiche Erfahrungen zur Seite stehen. In Müller.

Ueber die Vermehrung der Prozesse in unserm Lande und deren Abhilse; veranlaßt durch den im Appenzellischen Januar-Monatsblatt enthaltenen Aufsaß, siehe Seite 4.

enter those is a commission of the sound of the state of

on tonner. Et mag wood ber Beir du viere gerengeraige 215enn der Ginfender diefes gegenwärtigen Auffațes mit dem Verfaffer jenes angezeigten nicht im Ganzen übereinstimmen fann, so fen es ibm doch vergonnt, auch seine Unfichten den Landleuten gur Prufung vorzulegen. Der Berfaffer jenes Auffapes giebt als Haupturfache der Bermehrung der Prozesse, die im Lande immer allgemeiner werdende Fabrifation an. Als eine Miturfache fann ich diefelbe allenfalls gelten laffen, obschon gerade die Fabrifanten am feltenften in den Gerichtsftuben und auf den Rathgangen gefeben werden. Defto mehr aber erscheinen Richtfabrifanten dafelbst mit Injurien. Prozessen, die manchmal wohl nicht aus nachbarlicher Liebe, fondern aus unbedeutenden Zwiften entstehen, und welche die Gemuther oft fo erbittern, daß diefe Projeffe oft Jahre lange dauern und den nachbarlichen Frieden auf immer gernichten. Und was ift die Urfache ber

vielen Prozesse dieser Art? Gewiß nicht die Vermehrung der Fabrikation und der damit verbundenen Aufklärung, nein, die Ursache hiervon ist die geringe Strafe, welche in unserm Lande auf Vergehen dieser Art festgesetzt ist. Rusen wir diesienigen Kantone in's Gedächtniß, in welchen ausgebreitete Strafgesetze herrschen. Hier sinden wir, daß diese Art von Prozessen dadurch vermindert werden, daß selbst bei unbeharrlichen Injurien der Injurant nicht nur zu öffentlicher Abbitte und Satisfaktions-Ertheilung, sondern auch, nach Umständen, zur Strafe bis auf drei Louisd'or verfällt werden dars.

Bei beharrlichen, nicht erwiesenen Injurien aber wird das Strasbesugniß bis auf einige hundert Franken erhöht, nach Umständen sogar zur Ausstellung mit einem Prügel im Maule verschärft. Sollte man nicht zur Sicherheit des rechtlichen friedliebenden Biedermanns auch in unserm Lande das Strasbesugniß erhöhen dürsen? Die Geschichte der letzen zwei Jahre wird beweisen, daß dadurch den klein und großen Räthen viele Mühe und Zeitversäumniß erspart werden könnte. Es mag wohl zur Zeit, da diese geringsügige und bisher beibehaltene Strase festgesetzt wurde, dieselbe für den Betheiligten eben so drückend gewesen senn, als wenn sie zu unserer Zeit um das Sechssache erhöht würde.

Eine zweite, eben nicht unwichtige, Art von Prozessen entsteht aus dem Viehhandel. Der Grund hiervon dürfte eben nicht schwer aufzusinden seyn. Dieser liegt einmal in dem ausgebreiteten Handel selbst; hauptsächlich aber in dem Mangel an Gesehen und in dem Mangel der Angabe der Krankheiten und Mängel des Viehes; denn ausser dem 43. und 44. Art. des Landbuches sindet sich in diesem nichts darauf bezügliches vor. Abgesehen, man wollte auch noch das hochobrigseitliche Mandat von 1740 in Anspruch nehmen; so bleiben wir dennoch weit hinter unsern Nachbarn, mit welchen wir Viehhandel treiben, zurück. Auch hier könnte vermittelst der Vermehrung bestimmter Gesehe und vermittelst

richtiger Bezeichnung der Krankheiten und Mängel des Viehes, vielen unnöthigen Prozessen vorgebogen werden.

Eine dritte Art von Prozessen beschäftigen die Beborden nicht viel weniger, nämlich die Auferziehungs-Forderungen megen Kinder geschiedener Eltern und der unebelich Erzeugten. Nichts fonnte beffer abgeholfen werden als folchen Prozessen. Es durfte nur festgefest werden, wie viele Sabre die Mutter das Rind, von der Geburt an, bei fich behalten, und in welchem Alter der Bater berechtigt fenn foll, daffelbe ju fich zu nehmen. Man wird zwar einwenden, daß eine Bestimmung hierfur im 121. Urt. des Landbuches entbalten fen. Freilich befagt diefer Artifel, daß abwechselnd mabrend des einen halben Sabres das Kind von der Mutter, mahrend des andern Salbjahres von dem Bater erzogen werden foll. Das finde ich aber gar nicht thunlich; denn es ift unbestreitbar, daß das Rind wenigstens bis in's gehnte Sabr einer befondern Pflege bedarf, und die Mütter icheinen von der Natur schon zu diesem Geschäfte vorzüglich bestimmt au fenn. Man follte alfo, wenn nicht besondere Sinderniffe obwalten, das Kind wenigstens die erften gebn Sabre der Mutter jur Erziehung überlaffen. Es follte ferner für das gange Land ein gleichformiges Gefet aufgestellt werden, wie viel der einte Theil von dem andern an die Alimentations. Roffen zu fordern berechtigt fen; denn gerade die Ungleichbeit, über welche in den gleichen Källen abgesprochen worden ift, ift eine Miturfache der Weitersziehung diefer Progeffe. Es dürfte ferner nicht überfluffig fenn, festzusepen wie die gegenseitigen Eltern, in Fällen wo die Rinder Profesfionen erlernen, die Roften zu tragen haben.

Streitigkeiten wegen Kauf und Tausch, Wasser- und Fahrrechte, Stege und Wege könnte für die Zukunft von den betressenden Gemeindschreibern vermittelst deutlicher und spezieller Bezeichnung des Uebereingekommenen großen Theils abgeholfen werden. Beschwerden, besonders die wider Land-

recht, follten bei Berkauf von Liegenschaften durchans in den Kaufbriefen angemerkt werden.

Andere, weniger gewöhnliche Prozesse will ich, um den Lefer nicht zu ermüden, übergeben.

Den Prozefluftigen mag allerdings der Umftand, daß man ohne Roften vor dem fleinen und großen Rathe erscheinen fann, eine Aufmunterung fenn. Bermittelft einer Berichtsgebühr wäre auch diesem Uebel mehr und minder vorzubeugen. Freilich wird man dagegen einwenden, dies vertrage fich mit unserer demofratischen Berfaffung nicht. Allein, fragen wir, verträgt es fich auch mit unserer demofratischen Berfaffung, daß Prozeffüchtige Leute, aus Saf und purer Bodbeit, einem E. E. großen Rathe jum Schaden und jum Rach. theil des friedliebenden Landmannes oft Stundenlang verfaumen, da doch angenommen werden fann, daß eine folche Stunde dem Lande wenigstens eine Louisd'or fofte, und folglich angenommen werden darf, daß es Prozesse gegeben habe, die dem Lande ein paar hundert Gulden gefoftet haben mogen. Und wen trifft es jum Bezahlen? Gerade den friedliebenden Landmann, der fein ju Sause bleibt und feinem Berufe abmartet; denn mabrlich von den Prozesiffen, wovon bier die Rede ift, wird wenig ju erheben fenn.

Der Verfasser jenes besagten Aufsahes rügt ferner die vielen Untersuchungs-Kommissionen. Hier sind wir nur in Beziehung der überstüssigen eins, für welche, wie er selbst sagt, so ziemlich gesorgt ist. Uebrigens finde ich die Kommissionen darum zweckmäßig, weil 1) dieselben dem Lande nichts sossen, 2) die Kosten auf den mehr oder weniger verlierenden Theil fallen und 3) der Gegenstand genauer erläutert werden kann und folglich der höhern Behörde dadurch vorgearbeitet wird. Desto mehr bin ich gegen die sogenannten Zusähe, einmal, weil die Kommissionen dieser Art zu viel kosten und die Herren der früheren Kommission dabei auch wieder Sitz und Stimme haben. Denn nach meinem Ermessen dürfte eine Kommission, die schonüberden Gegenstand abgesprochen hat, durch-

aus jurud bleiben und durch eine andere erfett merden; ftreng rechtlich genommen follten auch die Alten jurud bleiben.

Durch den Grundsat, daß die Mitglieder des fleinen Rathes ein ganzes Jahr die nämlichen senn sollten, würde allerdings derfelbe an Festigkeit gewinnen. Aber mas murden die übrigen Borgesetten in den Gemeinden gewinnen? Gehr wenig, nichts als daß jene fonft schon berrschende Unthätigkeit bei vielen Vorgesetzen noch vermehrt wurde. Es ware beffer, wenn besonders die jungern Vorgesetten fich die Mübe gaben, irgend ein gutes Buch über das natürliche Recht des Menschen zu lesen; sich die Mühe gaben, zu lernen eine geordnete Afte ju schreiben; dadurch fonnten dieselben dem Lande und deffen Ginwohnern mehr nüten, als mit aller ihrer Amts = Imagination. Es ift doch sonderbar! wir haben doch in unserm Lande gute, ja einige vortreffliche Aften-Schreiber, und doch hat man noch nie gebort, daß fich von diefen Berren irgend einer die Dube gegeben batte, von diefen zu erlernen eine geordnete Afte abzufaffen. Rein Wunder also, wenn manchmal Aften vorkommen, daß wenn man diefelben liefet, man beinabe glaubt, man habe fie verfehrt in der Sand.

Und aus einer solchen Afte soll dann der Richter ein richtiges Urtheil fällen. Es darf also um so mehr das Gefagte
den jüngern Vorgesetzten zugemuthet werden, weil es dem
Lande zum Nutzen und Shre gereichen würde. Allein ich weiß
wohl, diese Herren fürchten, man sehe es ihnen an, oder
man würde es wenigstens sagen, daß sie gerne Nathsherren
senen; sen es wie es wolle, so sollten sie zu ihrer eigenen
Ehre den Vorsatz sassen, das was sie einmal senn müssen,
nach ihren Kräften ganz zu senn.

Muß doch der Subalterne im Militärstande, wenn er anders mit Ehren bestehen will, die in sein Fach einschlagenden Bücher anschaffen, dieselben lesen und praktisch anwenden lernen. Und warum denn Jene nicht? warum nicht einmal unsere wenigen Gesetze lernen kennen und anwenden?

Bum Beschluß noch einiges über die allgemeine Sage, daß wir in unferm Lande einen einfachen Rechtsgang baben. Sch finde nichts weniger als diefes. Wir haben, nach unferm Bedünken, eine Instanz zu viel; auch ware zu wünschen, daß Streitigkeiten unter 20 fl. in erfter Inftang von den Borgesetten der betreffenden Gemeinden, in letter Infang por dem fleinen Rath ohne Weiterziehung abgesprochen werden dürften; ju wünschen, daß, um in diesem Ralle vor erfter Instang erscheinen zu durfen, wie in Berifau, der regierende Sauptmann biegu die Gewalt ertheilen fonnte. Dadurch wurde nicht nur den Tit. herren Shren- Sauptern eine bedeutende Laft abgenommen, fondern es würden den Landleuten viele Stunden und Gange erfvart; ju wunschen, daß Streitigkeiten über 20 fl. in erfter Inftang vor fleinem, in letter Instang por großem Rath abgesprochen murden; dadurch wurde nur durch diefe Magregel E. E. groffen Rath beinabe die Salfte der Prozesse abgeben.

Uebrigens, daß dieser Aufsatz nur als Bruchstück betrachtet werden muffe, bedürfte beinahe keiner Erwähnung. Und daß über diesen Gegenstand sich noch Vieles und Besseres sagen läßt, hierüber ift der Verfasser ganz einverstanden.

545433

Appenzellische Privat = Feuerversicherungs = Unftalt.

Den 8. April dieses Jahres fand eine Hauptversammlung der Antheilhaber dieser Anstalt in der Gemeinde Speicher, als dem Entstehungs-Ort derselben, statt. Es erschienen bei dieser Versammlung eirea 200 Interessenten, die unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten der Verwaltungs-Kommission, Herrn Hauptmann Nagel von Teusen, Nachfolgendes verhandelten:

1) Eröffnete der Prafident die Sigung mit einer den Um-